

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Wahlalter senken II: Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**... Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus  
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen  
(Landeswahlgesetz)  
Vom...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Gesetz zur Änderung Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)**

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

Artikel I Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 16. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ...

### ***Begründung:***

Mit der Änderung des Landeswahlgesetzes wird das Mindestalter zur Wahl des Abgeordnetenhauses von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Die Gründe sind in dem gleichzeitig eingebrachten Antrag zur entsprechenden Änderung der Verfassung von Berlin (Art. 39) dargelegt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verfassungsänderung einfachgesetzlich umgesetzt.

Berlin, den 12. November 2009

Pop Ratzmann  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen